

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Des Stadtwahlleiters für die Wahl zum**  
**Bürgermeister der Stadt Zörbig am 31. März 2019**

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung von Wahlvorständen**

Am 31.03.2019 findet die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Zörbig statt.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Die Ortschaften Cösitz, Göttnitz, Großzöberitz, Löberitz, Quetzdölsdorf, Salzfurkapelle, Schortewitz, Schrenz, Spören und Stumsdorf bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Ortschaft Zörbig bildet zwei Wahlbezirke.

Die im Wahlgebiet der Stadt Zörbig vertretenden Parteien werden hiermit aufgefordert, **innerhalb einer Frist von zwei Wochen** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Ein Wahlvorstand setzt sich zusammen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern, die die Gemeindebehörde aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes beruft.

Die Anzahl der zu berufenden Personen in die Wahlvorstände wird auf jeweils **5 Mitglieder** bzw. in der Ortschaft Zörbig **6 Mitglieder** festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, werden aus den Beisitzern, ein Stellvertreter des Wahlvorstehers, der Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt.

Die Besetzung der Wahlvorstände erfolgt am Wahlsonntag ab 7.30 Uhr bis zum Ende der Stimmenauszählung, nachdem die Wahlhandlung 18.00 Uhr abgeschlossen wurde.

Für den Einsatz bekommt der Vorsitzende 35,- Euro und jedes weitere Mitglied 25,- Euro als Aufwandsentschädigung. Zudem erfolgt durch die Stadt Zörbig während der Wahlhandlung eine Verpflegung der Wahlvorstände.

Die Vorschläge der Parteien sowie Bewerbungen von interessierten Bürgern sind an die

Stadt Zörbig  
Fachbereich Bildung, Wirtschaft und Ordnung  
Frau Sponholz  
Markt 12, 06780 Zörbig

zu richten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Wahlvorsteher oder Beisitzer im Wahlvorstand nicht innehaben können.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 30 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Zörbig, 02.01.2019

Andreas Voss  
Stadtwahlleiter